



Num. CCXL.

Land-Hebammen-Ordnung von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem die Hebammenkunst das Leben und die Vermehrung des menschlichen Geschlechts zum Endzwecke, mithin auf den Flor der Staaten den nächsten Einfluss hat, indem der gute Zustand der Hebammen durch Erhaltung sowol vieler bereits gebokrner Mütter, als noch ungebohrner Bürger dem Staate unstreitig den wichtigsten Vortheil leistet; dahingegen der verderbte Zustand der Hebammen demselben handgreiflicher Weise zum offenbaren Nachtheil und Verderben gereicht: so haben Wir zu Beförderung der Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen nöthig gefunden, das Hebammenwesen sowol in den Städten, als besonders auf dem Lande zu verbessern, und daher bereits im Jahre 1771 eine Landhebammenschule gestiftet, und selbige in Unserer Residenzstadt angeleget.

Gleichwie Wir Uns nun durch den sichtbaren Nutzen und Vortheil dieser Landesersprieslichen Stiftung bewogen sehen, weitere, zum guten Fortgange dieser wohlthätigen Hebammenschule dienliche Anstalten zu machen und zu bestimmen, wie es sowol mit vorerwehnter Unserer Hebammenschule ferner einzurichten, als auch überhaupt mit dem Hebammenwesen in Unserm Lande künftig zu halten sey: so setzen, ordnen und wollen Wir demnach hiermit folgendes:

§. 1. Die von Uns gnädigst gestiftete Landhebammenschule sowol, als auch das Hebammenwesen in Unserm ganzen Lande sol der Aufsicht und Direction des Collegii Medici, welches Wir eben-

falls

fals zum allgemeinen Nutzen Unserer getreuen Unterthanen anzuordnen, jeho im Begriffe sind, dergestalt anvertrauet seyn, daß alle in das Accouchement einschlagende Fälle und Sachen an dasselbe ergehen, und seiner Entscheidung überlassen seyn, oder in wichtigen Fällen nur durch seinen Vortrag an Unsere Regierung oder an Uns selbst gelangen sollen; daher auch alle und jede Obrigkeiten von nun an hiermit dahin angewiesen werden, Unserm Collegio Medico in Sachen, die in das Accouchement schlagen, auf dessen Begehren allen möglichen Vorschub, Beistand und Hülfe ohne Anstand zu leisten.

§. 2. Unser Collegium Medicum sol daher vor allen Dingen dahin sehen, daß die in Unserer Residenz angelegte Landhebammenschule beständig in gehörigem, nützlichen Gange erhalten, und darin den Hebammen der nöthige Unterricht nach Anleitung des für Unsr Grafschaft zu dem Ende abgefaßten Hebammen-Catechismus durch die, der Schule beständig vorstehende Landhebamme, jedoch nach seiner Vorschrift, wie nemlich dabey verfahren werden solle, ertheilt werde.

§. 3. Nicht weniger soll Unser Collegium Medicum auf das Thun und Lassen der Hebammen überhaupt, insonderheit aber darauf Acht haben, daß dieser Unserer Ordnung nicht nur in allen Stücken genau nachgelebet werde, sondern dasselbe hat auch alle in Erfahrung gebrachte Contravenienzen wider dieselbe den kompetenten Gerichten, mit seinem Gutachten begleitet, zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 4. Da die der Hebammenschule vorgesetzte Landhebamme und alle andere Hebammen nicht nur, sondern auch sogar berechnigte Geburtshelfer, sie mögen Medici oder Chirurgi seyn, der Direction des Collegii Medici untergeordnet seyn sollen: so hat dasselbe über alle und jede in den Städten und Aemtern Unseres Landes die Geburtshülfe ausübende Personen män- und weiblichen Geschlechts ein genaues Verzeichniß zu führen, darin den Ab- und Zugang der Hebammen zu wahren, auch dahin zu sehen, daß nirgends, weder der Hebammen zu viel, noch zu wenig seyn.

Zweiter Theil.

Ffff

§. 5.

§. 5. Gleichwie zwar Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch Magistrate in den Städten mit denen Predigern, bey dem bald zu vermuthenden Abgange einer Hebamme, zu deren nächstkünftigem, oder bei einem wirklich nicht vorher gesehenen Abgang derselben, zu deren baldigen Ersetzung sogleich den Vorschlag tauglicher Subjecte überhaupt zu thun, und sie des Endes mit den nöthigen Attestaten ihres verehelichten oder Witwenstandes, ihrer Religion, ihres Alters und ihres sonst unbescholtenen Lebenswandels versehen, an das Collegium Medicum zu schicken haben, so hat jedoch dieses besonders dahin zu sehen, daß es, ehe es sie in das Hebammen-Protocol eintrage, und zur Landhebammenschule anweise, die sonst nöthigen Eigenschaften einer künftig brauchbaren und guten Hebamme, sowol in Absicht auf gute natürliche Fähigkeiten des Verstandes, als auf die erforderliche Beschaffenheit der Gesundheit und des körperlichen Baues ihrer Glieder, besonders der Hände 2c. an ihr wahrnehmen; wie denn auch keine, welche viel über 30 Jahr alt, und im Lesen und Schreiben ganz ungeübt wäre, zur Unterweisung in die Landhebammenschule aufgenommen werden sol.

§. 6. Hiernächst soll keine dergleichen Hebammenlehrtöchter ihre erlernte Kunst früher auszuüben befugt seyn, vielweniger noch als ordentliche und wirkliche Hebamme irgendwo eingesetzt und zugelassen werden, ehe und bevor sie nicht in dem Examen, welches Unser Collegium Medicum mit allen Hebammen ex officio vorzunehmen hat, tüchtig befunden, und nach einem ihr von demselben desfalls ertheilten Zeugnisse, zuorderst von ihres Orts Obrigkeit auf diese Accouchir- und Landhebammen-Ordnung nach der ihr in der Anlage sub Lit. A hiebei gefügten Eidesformel verpflichtet worden, auch die Becheinigung, daß diese Beeidigung, welche bei den Hebammen gleichfalls ex officio geschehen sol. vor sich gegangen, an Unser Collegium Medicum zum Hebammenprotocol abgeliefert und darüber einen Schein erhalten hat, den sie darauf dem Prediger des Kirchspiels, wenn sie ihr Amt ausüben sol, vorzeigen mus.

§. 7. Vollkommen gleiche Bewandnis in Absicht auf das vorgängige, jedoch nicht unentgeltliche Examen, und auf die ebenmäßige hiernächst erfolgte Verpflichtung sol es auch selbst mit Geburtshelfern haben, wenn sie anders facultatem obstetricandi haben wollen, sie mögen Medici, Chirurgi, oder sonst seyn, wer sie wollen.

§. 8. So sollen auch Chirurgi, Apotheker, Hebammen und alle diejenige, denen in Unserer Grafschaft die medicinische Praxis nicht erlaubt ist, den Frauen vor, in und nach der Niederkunft durchaus keinerlei Arzneien anrathen, vielweniger austheilen, oder verschreiben, sondern dieses allein rechtmäßigen Aerzten überlassen; so wie alle diese, wenn sie keine wirkliche und rechtmäßige Geburtshelfer sind, die Ausübung der Entbindungskunst denen überlassen sollen, welchen sie nach dieser Unserer Verordnung einzig und allein zukömmt.

§. 9. Die Unserer Hebammenschule vorgesezte Landhebamme hat, gegen den von Uns zu genießenden Gehalt, diejenigen Personen, die ihr von Unserm Collegio Medico zugewiesen werden, und zwar nach seiner Vorschrift, ganz unentgeltlich zu unterrichten, und demselben vom Zustande der Schule von Zeit zu Zeit pflichtmäßigen Bericht abzustatten. Auch hat sie sich in allen andern Angelegenheiten, gleich allen wirklichen Hebammen oder Lehrtöchtern und Geburtshelfern, an Unser Collegium Medicum zu wenden und zu halten, und seiner Verfügung zu folgen.

§. 10. Ueberdas hat die Landhebamme für den von Uns ihr ausgeworfenen Gehalt insonderheit auch noch alle Arme, wozu sie von denen Hebammen in schwerer Geburt verlangt werden wird, unentgeltlich zu entbinden, sonst aber und in allen übrigen Städten, gleich allen andern Hebammen oder Geburtshelfern, sich dieser Unserer Ordnung gemäß zu verhalten.

§. 11. Gleichwie demnach die gemeine Hebamme an die Landhebamme, diese so wie jene aber an Unser Collegium Medicum zugewiesen sind: so sollen alle und jede, selbst Accoucheurs oder Geburtshelfer nicht ausgenommen, demselben geziemende Folge und beschei-

dene Ehrerbietung leisten, und so oft es jemand von ihnen in Amtssachen zu sich berufen lassen sollte, allezeit willig und unfehlbar erscheinen.

§. 12. Die Hebammen sollen einen untadelhaften Wandel führen, und unter sich in Frieden und Einigkeit leben; besonders sollen sie sich der starken Getränke, auch alles Misbrauchs und Frevels mit den zur Geburt gehörigen Dingen enthalten, und insbesondere allem Aberglauben entsagen. Dahingegen sollen sie in ihren Berufsgeschäften überhaupt behutsam, sorgfältig, bescheiden und in billigen Dingen verschwiegen seyn, insonderheit aber sich gegen die Gebährenden liebevoll, sanftmüthig, dienstfertig, treu, fleißig und unverdrossen bezeigen.

§. 13. Demnach sollen die Hebammen, gleich der Landhebammen und den Geburtshelfern, jederzeit willig und bereit seyn, zu armen sowol als reichen, schwangern, gebährenden oder bereits entbundenen Frauen, von welchen sie begehrt werden möchten, es sey bei Tage oder bei Nacht, ohne Zeitverlust zu kommen, und ihnen nach bestem Wissen und Gewissen um ihren gebührenden, in der Anlage dieser Verordnung sub Lit. B bestimmten Lohn dienen, sie auch nicht übereilen, oder ehender verlassen, als bis ihnen geholfen und sie ihrer entbehren können.

§. 14. Daher sollen die Hebammen auch keine Frau, weder mit Worten noch vielweniger durch Arzneien, am wenigsten aber durch das unzeitige Wassersprengen zur Geburtsarbeit nöthigen und darinnen übertreiben, sondern ihres Amtes mit Geduld, jedoch auch dergestalt warten, daß dabei auf keinerlei Art und Weise etwas verabsäumt werde, und weder der Mutter noch dem Kinde der geringste Schaden zugefüget werde; wie sie sich denn außerdem die nöthige Sorge für das neugeborene Kind bestens sollen angelegen seyn lassen, insbesondere aber, was zu Erweckung derjenigen, so sehr schwach, oder wol gar todt geboren zu seyn scheinen, hauptsächlich anzuwenden, angewiesenermaßen treulich ausüben sollen, und wenn sich das
Kind

Kind fernerhin schwach oder krank befinden sollte, zur baldigen Taufe anzurathen haben.

§. 15. Gleichwie nun die Hebammen in widernatürlichen, schweren und bedenklichen Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffenden Geburtsfällen hiemit überhaupt angewiesen werden, sich bei der Landhebamme Rath zu erholen, und ihren Beistand zu erfordern: so sollen sie auch in der allernatürlichsten und besten Lage des Kindes zur Geburt, falls dieselbe in sechs Stunden nach dem Abgang des Kindeswassers nicht geendiget wäre, nicht länger anstehen, sich des Beiraths und der Hülfe der Landhebamme, oder eines verpflichteten Geburtshelfers zu bedienen.

§. 16. Gleichergestalt haben sich die Hebammen zu verhalten, wenn auf die Entbindung von dem Kinde die Nachgeburt längstens nach einer Stunde noch nicht erfolgt seyn sollte.

§. 17. Noch ungesäumter aber haben Hebammen die vorgeschriebene Hülfe zu erfordern, so oft und bald sie finden, daß das Kind eine falsche und üble Lage zur Geburt hat, und nicht, so wie es liegt, geboren werden kan, sondern gewendet, oder mit den Füßen zuerst geboren werden mus, maßen ihnen, in sofern sie nicht von Unserm Collegio Medico eine besondere, und ihren Fähigkeiten angemessene, wohlbestimmte schriftliche Erlaubnis dazu erhalten haben, Wendungen, Fußgeburten, oder andere schwere Kopfgeburten zu verrichten, so wenig erlaubt, als wenig einer, außer der Landhebamme, der Gebrauch irgend eines Instruments verstattet seyn sol.

§. 18. So liegt auch den Hebammen ob, bei kleinen und verwachsenen gebährenden Personen, die Landhebamme von erster Stunde an berufen zu lassen, damit selbige nach Befinden der Sache sich sofort an Unser Collegium Medicum wende, und von diesem den Rath nöthiger Vorkehrungen erwarte.

§. 19. So und nicht anders sollen sich die Hebammen gegen die Landhebamme diese aber gegen das Collegium Medicum, und dieses hinwiederum sich gegen jene in den Fällen verhalten, da eine

um die letzte Zeit sich schwanger befindende Person plözlich, oder un-
 vermuthet durch einen etwaigen Unglücksfal um das Leben gekommen
 wäre; oder eine wirklich gebährende Person in augenscheinlicher Ge-
 fahr wäre, unentbunden zu sterben, oder solchergestalt schon wirklich
 verstorben wäre, maßen wir das sogenannte königliche Gesetz, vermöge
 dessen keine schwangere unentbundene Person, unentbunden begraben
 werden sol, hiemit ausdrücklich und alles Ernstes in Unserm Lande ein-
 geführt, und darüber gehalten wissen wollen, da es denn, jedoch
 nur in Fällen einer wahrscheinlichen Errettung des Kindes, welche
 keinen Verzug leiden, sogar dem ersten dem besten Chirurgo oder Ba-
 der, allenfals auch wider den Willen der Verwandten, erlaubt seyn
 sol, dahin zu trachten, ob nicht das Kind noch beim Leben zu erhal-
 ten sey, und also den sogenannten Kaiserschnitt zu machen.

§. 20. Ansonst werden die Hebammen sowol als die Accou-
 cheurs hiermit noch angewiesen, nach erfolgtem Schlusse eines jeden
 Jahrs Unserm Collegio Medico ein richtiges Verzeichniß von der
 Anzahl, sowol todter als lebender Kinder, bei deren Geburt sie
 Hülfe geleistet, auch die Nachricht von dem, was dabei Merkwür-
 diges vorgekommen, und ob auch eine Mutter oder Kind in oder
 gleich nach der Geburt verstorben, zu dem von ihm über das Heb-
 ammenwesen besonders zu führenden Protocol einzuliefern, nicht we-
 niger was sie in Ausübung ihrer Kunst von widernatürlich beschaffen
 nen neugebornen Kindern, oder auch von Mißgeburten antreffen
 und empfangen werden, demselben unverzüglich zur Wissenschaft zu
 bringen, übrigens aber in diesem, so wie in andern billigen Dingen,
 gegen jederman verschwiegen zu seyn.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer
 Verordnung entschuldigen möge, die Hebammen aber sich aller dar-
 innen sie angehenden Puncten zu unverbrüchlicher Haltung dersel-
 ben desto fleißiger erinnern, und ihre Pflicht solchergestalt stets vor
 Augen haben mögen: So haben Wir dieselbe nicht nur in zurei-
 chen.

chender Anzahl Exemplarien denen Drossen und Beamten auf dem Lande, denen Magisträten und Richtern in den Städten, auch denen Predigern Unseres Landes respective zur fernern Bekanntmachung und Befolgung zustellen lassen, sondern auch über das noch gnädigst befohlen, daß solches mit dem Hebammen Catechismus an die Hebammen ausgetheilet, und deswegen auch in dessen Format gedruckt werden solle. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 6 Julii 1776.

Anlagen.

Lit. A.

Eidesformel:

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen der Gräflich Lippischen Hebammen-Ordnung nachleben, und alles und jedes, was sie mir als (der Landhebamme) (einem Accoucheur, gleich den Hebammen) (einer Hebamme) vorschreibt, nach Vermögen zu thun und zu beobachten mich bestreben; hingegen alles, was darinnen verboten ist, meiden und unterlassen, auch überhaupt bei Ausübung meiner Kunst mich so verhalten wolle, wie ich es gegen Gott, die Obrigkeit und jederman mit gutem Gewissen zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Lit. B.

Taxa für die Hebammen auf dem Lande.

- 1) Für eine natürliche und leichte Geburt 18 mgr.
- 2) Für eine widernatürliche und schwere Geburt, welche ohne Instrumenten verrichtet wird, 1 Rthl.

- 3) Für eine desgleichen, welche mit Instrumenten verrichtet wird,
1 Rthl. 12 mgr.
- 4) Für eine Zwillingsgeburt 24 mgr.
- 5) Für einen schweren Nachgeburtssal 24 mgr.
- 6) Für eine todte Geburt 12 mgr.
- 7) Für Application eines Clysters 6 mgr.
- 8) Für Wartung der Kinder, jede Woche 12 mgr.

Gleichwie sich vorstehende Taxa schlechterdings auf die Landleute und gemeine Bürger und Einwohner der Städte erstreckt, und die Hebammen von andern das doppelte, so wie Geburtshelfer das vierfache (dahingegen von Armen durchgehends gar nichts) anzunehmen befugt seyn sollen: so wird überdas einem jeden nach seinen Mitteln und gutem Willen frey gelassen, das Verordnete zu erhöhen, und für außerordentlich wichtige Dienstleistungen dieser Art ein mehreres zu geben.

